

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/8152, 16/8396 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes und der Flächen- erwerbsverordnung (Flächenerwerbsänderungsgesetz – FlErwÄndG)**

#### **A. Problem**

Bei der weiteren Privatisierung ehemals volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsverordnung sind neben Vorgaben der EU-Kommission die bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung des Flächenerwerbsprogramms zu berücksichtigen.

Gleichzeitig ist der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 in Ziffer B.I.7.4 (Nationales Naturerbe) Rechnung zu tragen, dass gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen des Bundes inklusive der Flächen des „Grünen Bandes“ unentgeltlich in eine Bundesstiftung oder an die Länder zu übertragen sind. Die im Auftrag der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) tätige Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) soll dazu bis zu 29 000 Hektar zur Verfügung stellen.

#### **B. Lösung**

Bestimmungen zur Erwerbsberechtigung im Zusammenhang mit Pachtverträgen und zum Walderwerb werden geändert bzw. gestrichen, einige mit dem Flächenerwerb verbundene Auflagen werden gelockert.

Die unentgeltliche Übertragung von weiteren Flächen des Nationalen Naturerbes wird im Gesetz festgeschrieben.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **C. Alternativen**

Unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

**D. Kosten**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die unentgeltliche Übertragung von Flächen des Nationalen Naturerbes wird der Vermögensbestand der BVVG in Höhe von ca. 70 Mio. Euro verringert. Einnahmeausfälle für den Bundeshaushalt entstehen in der genannten Höhe erst zum Ende des Privatisierungsprozesses der BVVG, weil die insgesamt zum Verkauf stehende Fläche früher aufgebraucht sein wird.

Die Beschleunigung des Verkaufsprozesses führt mittelbar zu einer Kostenreduktion. Inwieweit die Ausübung des Ablösungsrechts und die Begrenzung des Walderwerbs nach § 3 Absatz 8 des Ausgleichsleistungsgesetzes auf frühere Eigentümer zu höheren Einnahmen der BVVG führen werden, lässt sich nicht prognostizieren. Das neue Auswahlverfahren beim Walderwerb ist weniger kostenintensiv als das bisherige.

## 2. Vollzugaufwand

Durch die Änderungen entsteht kein erhöhter Vollzugaufwand.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**F. Bürokratiekosten**

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ergibt sich eine Bürokratiekostenentlastung in Höhe von rund 1,34 Mio. Euro durch die vorgesehene Auflockerung bzw. Streichung bestimmter Auflagen, die Streichung der Walderwerbsmöglichkeit nach § 3 Absatz 8 Buchstabe a und b des Ausgleichsleistungsgesetzes, die Änderung des Auswahlverfahrens und die Abschaffung des Beirats. Die Einführung eines Ablösungsrechts für die Erwerber schafft für die bereits bestehende Praxis eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8152, 16/8396 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „15“ ersetzt.“

bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa und bb werden zu Doppelbuchstaben bb und cc.

cc) In Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „6,25“ durch die Angabe „9,09“ ersetzt.

b) Buchstabe j wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „repräsentativer Bedeutung“ sind die Wörter „oder an andere gemeinnützige Naturschutzträger“ einzufügen.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a.

cc) Der neue Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Der Satz 4 wird durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die regionalen Wertansätze als Ermittlungsgrundlage ungeeignet sind, unterbreitet die Privatisierungsstelle ein die Wertentwicklung berücksichtigendes Angebot. Kommt eine Einigung nicht zustande, können der Kaufbewerber oder die Privatisierungsstelle eine Bestimmung des Verkehrswertes durch ein Verkehrswertgutachten des nach § 192 des Baugesetzbuchs eingerichteten und örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, bei dem auch die aktuelle Wertentwicklung nach Bieterverfahren für vergleichbare Flächen für die Verkehrswertermittlung heranzuziehen ist, verlangen.““

dd) Buchstabe c wird aufgehoben.

b) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

aaaa) Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:

„bbb) In Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „oder der Käufer ohne wichtigen Grund von dem für die Verpachtung oder für den Verkauf maßgeblichen Betriebskonzept erheblich abgewichen ist“ gestrichen.“

bbbb) Dreifachbuchstabe ccc wird aufgehoben.

- cccc) Dreifachbuchstabe ddd wird Dreifachbuchstabe ccc und wie folgt gefasst:
- „ccc) In Doppelbuchstabe dd werden nach dem Wort „Hauptwohnsitz“ die Wörter „oder im Falle juristischer Personen den Betriebssitz“ eingefügt.“
- bbb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
- „bb) Buchstabe b wird aufgehoben.“
- ccc) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:
- „cc) Die Buchstaben c und d werden zu den Buchstaben b und c.“
- bb) In Buchstabe d wird die Angabe „6,25“ durch die Angabe „9,09“ ersetzt.
- cc) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
- „e) In Absatz 4 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „15“ ersetzt.“
- dd) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:
- „f) In Absatz 5 wird die Angabe „20“ jeweils durch die Angabe „15“ ersetzt.“
- ee) Die bisherigen Buchstaben f bis h werden zu den Buchstaben g bis i.
- c) In Nummer 12 Buchstabe d werden nach den Wörtern „des Kaufvertrages“ die Wörter „und die Angabe „20“ durch die Angabe „15““ eingefügt.
- d) Nummer 19 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
- „b) In Nummer 9 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „15“ ersetzt.“
- bb) Der bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe c.
- e) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:
- „Anlage 3 zu § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. Finanzierungsnachweis einer Bank, die der Bankenaufsicht eines Staates der Europäischen Union, Liechtensteins oder der Schweiz unterliegt“.
- b) In Nummer 11 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „15“ ersetzt.“
3. In Artikel 3 wird § 7 Absatz 5 Satz 3 wie folgt gefasst:
- „Die Übertragung ist nur nach Einigung der Beteiligten (§ 2 Absatz 1 Satz 6) möglich; den Antrag kann sowohl die abgebende als auch die aufnehmende juristische Person stellen.“

Berlin, den 22. April 2009

#### Der Haushaltsausschuss

**Otto Fricke**  
Vorsitzender und Berichterstatter

**Jochen-Konrad Fromme**  
Berichterstatter

**Carsten Schneider (Erfurt)**  
Berichterstatter

**Roland Claus**  
Berichterstatter

**Alexander Bonde**  
Berichterstatter

## **Bericht der Abgeordneten Jochen-Konrad Fromme, Carsten Schneider (Erfurt), Otto Fricke, Roland Claus und Alexander Bonde**

### **I. Verfahrensablauf**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 145. Sitzung am 21. Februar 2008 den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8152 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsverordnung – zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen. In seiner 151. Sitzung am 13. März 2008 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf zusätzlich dem Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Das Gesetz ändert Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes (Artikel 1) und der Flächenerwerbsverordnung (Artikel 2) sowie Bestimmungen des Vermögenszuordnungsgesetzes (Artikel 3), des Vermögensgesetzes (Artikel 4) sowie des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes (Artikel 5). Inhaltlich betrifft das Gesetz folgende Bereiche:

#### **Übertragung von Flächen des Nationalen Naturerbes**

Bereits seit dem Jahr 2000 können die Länder sowie Naturschutzverbände oder -stiftungen von der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) nach § 3 Abs. 12 bis 15 AusglLeistG Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks und Biosphärenreservaten in einem Gesamtumfang von 100 000 Hektar erwerben, davon 50 000 Hektar unentgeltlich und 50 000 Hektar durch Tausch oder Kauf. Die bisherige Regelung hat abschließenden Charakter. Durch die in Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe j vorgenommene Neufassung von § 3 Absatz 14 sind seitens der BVVG bis zu 29 000 weitere Hektar zur Übertragung zur Verfügung zu stellen. Damit wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 umgesetzt (Ziffer B.I.7.4, Nationales Naturerbe). Bei der Flächenübertragung an die neuen Länder und an öffentlich-rechtliche Stiftungen wird das Instrumentarium der Vermögenszuordnung genutzt. Die Neufassung des § 7 Absatz 5 Vermögenszuordnungsgesetz sieht daher keine Antragsfrist mehr vor.

#### **Ausschluss einer Erwerbsberechtigung in den Fällen des Abschlusses oder der Verlängerung von langfristigen Pachtverträgen nach dem 1. Januar 2007**

In dem ab dem 1. Januar 2007 geltenden Privatisierungskonzept haben sich der Bund und die neuen Bundesländer darauf geeinigt, dass nach dem Ablauf langfristiger Pachtverträge erneut Pachtverträge bis zu einer Dauer von 9 Jahren abgeschlossen werden können, um sowohl die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe zu unterstützen, die sich durch Flächenankäufe möglichst bald die Grundlage

ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit sichern wollen, als auch der Betriebe, die stärker auf eine langfristige Pacht angewiesen sind. Neue Kaufoptionen nach § 3 AusglLeistG sollen hierdurch nicht begründet und bestehende nicht verlängert werden. Dies wird durch das Gesetz abgesichert.

#### **Normierung von Fristsetzungsmöglichkeiten**

Die Europäische Kommission verabschiedete am 6. Dezember 2006 einen neuen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007 bis 2013 und am 15. Dezember 2006 die Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001. Die bestehende Regelung, nach der sich der Kaufpreis bei landwirtschaftlichen Flächen durch einen Abzug von jeweils 35 Prozent vom Verkehrswert berechnet, darf demnach nur noch bis zum 31. Dezember 2009 angewandt werden. Damit bis zum 31. Dezember 2009 möglichst viele Kaufverträge abgeschlossen werden oder konkrete, notariell beurkundete Beihilfezusagen der BVVG erfolgen können, wird der BVVG nun das Recht eingeräumt, Fristen zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen und zur Annahme eines Vertragsangebotes zu setzen und bei fruchtlosem und vom Berechtigten verschuldeten Fristablauf den Erwerbsantrag abzulehnen.

#### **Lockerung der mit dem Flächenerwerb verbundenen Auflagen**

An den Flächenerwerb der Pächter nach § 3 AusglLeistG werden bestimmte Bedingungen geknüpft, die sich zum Teil als zu unflexibel und zu streng erwiesen haben. Dementsprechend werden die Anforderungen an die Ortsansässigkeit gelockert. Die geforderte Dauer wird von 20 auf 15 Jahre ab Abschluss des Kaufvertrages reduziert, und die Dauer seit Abschluss des langfristigen Pachtvertrages wird auf die Fristen nach Abschluss des Kaufvertrages angerechnet. Ferner wird künftig auch bei Verheirateten allein auf den Lebensmittelpunkt des Berechtigten abgestellt. Vollständig gestrichen wird die Auflage zur Einhaltung des Betriebskonzepts, da ihr im Rahmen von Verkäufen landwirtschaftlicher Flächen keine maßgebliche tatsächliche Bedeutung zukommt. Das Weiterveräußerungsverbot wird gelockert, indem die schon jetzt nach § 3 Abs. 10 Satz 2 AusglLeistG mögliche Genehmigung der Weiterveräußerung durch die Privatisierungsstelle künftig nach Ablauf von 5 Jahren als gebundene Entscheidung ausgestaltet ist. Um Mitnahmeeffekte bei Subventionen zu vermeiden, ist die Ausübung des Ablösungsrechts innerhalb der ersten 5 Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages nur bei Abführung des Mehrerlöses möglich. Die Lösung von den Zweckbindungen ist in § 12 Abs. 3a FlErwV entsprechend ausgestaltet und ebenfalls an die Bedingung der Abführung des Mehrerlöses geknüpft. Wird von der Möglichkeit der Ablösung vom Vertrag und von den Zweckbindungen Gebrauch gemacht, führt dies zu höheren Einnahmen der BVVG.

### **Abschaffung des begünstigten Erwerbs von Waldflächen nach § 3 Abs. 4 AusglLeistG und § 3 Abs. 8 AusglLeistG (Ausnahme: Alteigentümer) und Einführung eines neuen Auswahlverfahrens**

Unter Beibehaltung der Möglichkeiten des Walderwerbs nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG wird der verbilligte Walderwerb nach § 3 Abs. 4 AusglLeistG und § 3 Abs. 8 AusglLeistG mit Ausnahme der Regelung für die Alteigentümer abgeschafft. Anstelle des Auswahlverfahrens anhand des Betriebskonzepts richtet sich die Entscheidung bei einer Konkurrenz mehrerer Berechtigter nach § 3 Abs. 8 AusglLeistG n. F. nach der neuen Regelung nach Kriterien, deren Beurteilung weit weniger aufwendig und streitanfällig ist und die dem Kompensationsgedanken am ehesten gerecht werden. Der Beirat wird abgeschafft.

### **Veröffentlichung der Regionalen Wertansätze im elektronischen Bundesanzeiger**

Mit der Neuregelung können die Regionalen Wertansätze (RWA), die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 FlErwV für die Kaufpreisbestimmung bei Acker- und Grünland maßgeblich sind, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht sowie laufend und gebietsweise aktualisiert werden. Zudem ist bei der Kaufpreisbestimmung neben den RWA nunmehr auch die seit der Veröffentlichung eingetretene Wertentwicklung zu berücksichtigen.

### **III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse**

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/8152 – in seiner 89. Sitzung am 9. April 2008 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, die Vorlage anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/8152 – in seiner 102. Sitzung am 22. April 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/8152 – in seiner 60. Sitzung am 9. April 2008 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, die Vorlage anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/8152 – in seiner 66. Sitzung am 27. Mai 2008 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen.

### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Haushaltsausschuss**

#### **A. Allgemeiner Teil**

Der Haushaltsausschuss hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsverordnung (Flächenerwerbsänderungsgesetz – FlErwÄndG) in seiner 97. Sitzung am 22. April 2009 beraten.

In die Ausschussberatungen haben die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD vier Anträge mit den in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Änderungen eingebracht (Ausschussdrucksachen 16(8)5911, 16(8)5912, 16(8)5913 und 16(8)5914). Diese Änderungsanträge wurden vom Haushaltsausschuss jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8152 und 16/8396 in der vom Haushaltsausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

#### **B. Besonderer Teil**

Die vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1 Buchstabe f (§ 3 Abs. 10 AusglLeistG)**

Eine Verkürzung aller Bindungsfristen für die Erwerber von 20 Jahren auf 15 Jahre wird nach einer Gesamtabwägung befürwortet. Bislang sieht der Gesetzentwurf nur eine Verkürzung der Bindungsfrist bei der Ortsansässigkeit vor. Die Verkürzung der Fristen bei den weiteren Zweckbindungen (u. a. Weiterveräußerungsverbot, Pflicht zur Selbstbewirtschaftung) würde zu einer weiteren Erleichterung für die Erwerber führen, ohne bereits Spekulationsanreize zu schaffen.

##### **Zu Nummer 1 Buchstabe j (§ 3 Abs. 14 Satz 1 AusglLeistG)**

Der Kreis der möglichen Flächenerwerber von gesamtstaatlich repräsentativen Naturschutzflächen ist um gemeinnützige Naturschutzträger zu erweitern. Auf diesem Wege können die dort vorhandenen Potentiale genutzt und sehr effektive Lösungen im Sinne der Zielsetzungen des Naturschutzes erreicht werden.

Die Änderung entspricht der Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2008 zum Gesetzentwurf (Bundesratsdrucksache 5/08). Dieser hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (Bundestagsdrucksache 16/8396) inhaltlich zugestimmt.

**Zu Artikel 2** (Änderung der Flächenerwerbsverordnung)**Zu Nummer 5** (§ 5 FlErwV)

Die vorgeschlagene Formulierung stellt deutlicher als bisher klar, dass die BVVG zunächst ein Angebot unterbreitet und dabei weiterhin bereits die aktuelle Wertentwicklung berücksichtigt. Auf diesem Weg wird sowohl den Interessen der Kaufbewerber als auch den beihilferechtlichen Vorgaben der EU Rechnung getragen. Die BVVG ist anhand der ihr vorliegenden Vergleichswerte aus eigenen und fremden Verkäufen in der Lage, durch Berücksichtigung der aktuellen Preisentwicklung ein marktgerechtes Angebot zu unterbreiten. Falls keine Einigung zustande kommt, verbleibt es bei der bisherigen gesetzlichen Regelung, dass der Kaufbewerber und die Privatisierungsstelle ein Sachverständigengutachten verlangen können.

**Zu Nummer 11** (§ 12 FlErwV)

Begründung wie zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f (§ 3 Abs. 10 AusglLeistG): Verkürzung aller Bindungsfristen für die Erwerber von 20 Jahren auf 15 Jahre.

**Zu Nummer 12** (§ 13 FlErwV)

Begründung wie zuvor: Verkürzung aller Bindungsfristen von 20 Jahren auf 15 Jahre.

**Zu Nummer 19** (Anlage 2 zu § 7 FlErwV)

Begründung wie zuvor: Verkürzung aller Bindungsfristen von 20 Jahren auf 15 Jahre.

**Zu Nummer 20** (Anlage 3 zu § 7 FlErwV)

Begründung wie zuvor: Verkürzung aller Bindungsfristen von 20 Jahren auf 15 Jahre.

**Zu Artikel 3** (Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes)

Bei der Übertragung von gesamtstaatlich repräsentativen Naturschutzflächen an die Länder soll das Instrumentarium der Vermögenszuordnung nach dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) genutzt werden. Bereits nach der derzeitigen Praxis erfolgt eine Zuordnung von Flächen auf die Länder nach dem VZOG nur im Einvernehmen mit diesen. Die Änderung stellt mithin eine gesetzliche Klarstellung dar.

Die Änderung entspricht der Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2008 zum Gesetzentwurf (Bundesratsdrucksache 5/08). Dieser hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (Bundestagsdrucksache 16/8396) inhaltlich zugestimmt.

Berlin, den 22. April 2009

**Jochen-Konrad Fromme**  
Berichterstatter

**Carsten Schneider (Erfurt)**  
Berichterstatter

**Otto Fricke**  
Berichterstatter

**Roland Claus**  
Berichterstatter

**Alexander Bonde**  
Berichterstatter

